

Vollzug der Wassergesetze;

Neuerrichtung von 3 Tiefbrunnen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2326, 2283 und 2320 der Gemarkung Thannhausen zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Thannhausen durch die Stadt Thannhausen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Die Stadt Thannhausen hat beantragt, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2326, 2283 und 2320 der Gemarkung Thannhausen zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Thannhausen 3 neue Tiefbrunnen zu errichten. Für diese Maßnahmen soll eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für die Tiefbohrungen sowie eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet	Die Maßnahme befindet sich im Bereich des derzeit bereits rechtskräftig ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes für die beiden Flachbrunnen BR 2 und BR 3 der Wasserversorgung Thannhausen. Dazu ist ein von Norden nach Süden ausgerichtetes Trinkwasserschutzgebiet bis in den Bereich Bayersried ausgewiesen. Bei der Realisierung der Tiefbrunnen wird auf Grundlage der Erkenntnisse beim Brunnenbau (geologisch-hydrogeologische Verhältnisse sowie der Daten grundwasserchemischer Untersuchungen (Grundwasserzustand, Grundwasseraltersbestimmungen) ein auf die Tiefbrunnen ausgewiesenes aktualisiertes Schutzgebiet ausgewiesen werden.
---	--

	Aktuell laufen im Auftrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das WWA Donauwörth, Baumaßnahmen zur Hochwasserfreilegung der Stadt Thannhausen durch die Errichtung eines Dammbauwerkes, das nordöstlich des bestehenden Trinkwasserschutzgebietes verläuft. Entsprechend der im Vorfeld dieser Baumaßnahmen durchgeführten Studien werden im Hochwasserfall Überschwemmungsflächen der Mindel vorwiegend östlich der innerörtlichen Verbindungsstraße Thannhausen/Bayersried bzw. nordöstlich des Tiefbrunnens TBR 2 in Richtung zum Dammbauwerk liegen. Die Bereiche um TBR 1 und TBR 3 sind entsprechend dieser Studie auch im Einstau hochwasserfrei, TBR 2 liegt am Rand einer Einstaufläche.
CEF-Ausgleichsfläche für den Hochwasserschutz Thannhausen	Der Standort des Tiefbrunnens TBR 2 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2283 Gemarkung Thannhausen liegt im Bereich einer vertraglich definierten CEF-Ausgleichsfläche für den Hochwasserschutz der Stadt Thannhausen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für diese derzeit laufende Baumaßnahme werden dabei bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in extensives Grünland umgewandelt. Für den Flächenbedarf des Brunnenstandortes inkl. der erforderlichen Zuwegung zum Brunnen (geschätzt derzeit ca. 750 m ²) müssen daher zu gegebenen Zeitpunkt zusätzliche Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Entsprechend einer Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg ist die Errichtung des Tiefbrunnens TBR 2 auf der CEF-Fläche bei dementsprechenden Maßnahmen prinzipiell möglich.

Ansonsten sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Auf Grund der hydrogeologischen Trennung des oberflächennahen Grundwasservorkommens innerhalb der quartären Talkiese der Mindel von den unterlagernden Grundwasservorkommen innerhalb der OSM, aus dem die Grundwasserentnahme in den geplanten Tiefbrunnen folgen soll, entsteht durch die Grundwasserförderung an der Geländeoberfläche keine Absenkung des Grundwasserspiegels. Dadurch verändern sich auch die ökologischen Standortbedingungen für Pflanzung und Tiere im Umfeld der geplanten Tiefbrunnen nicht. Dementsprechend können Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter sowie die biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.
Wasser	Durch den Betrieb der Tiefbrunnen kommt es während der Grundwasserentnahme – bei Ansatz vergleichbarer Werte wie in GWM 201 – bei einer durchschnittlichen Förderleistung von ca. 7,5 l/s zu einer Absenkung des gespannten Ruhewasserspiegels von eben-

	<p>falls etwa 7,5 m. Nach Abschalten der Pumpen steigt der Grundwasserstand wieder auf den ursprünglichen Wert an. Bei einem gleichzeitigen Betrieb der Pumpen werden sich – trotz der räumlichen Entfernung der Brunnen zueinander – Auswirkungen auf die tatsächliche Absenkung des Grundwasserspiegels ergeben; dies hängt jedoch auch von der regional leicht unterschiedlichen Grundwasserfließrichtung des HGW1 im Bereich Thannhausen (Einflüsse der beidseitig des Mindeltal liegenden Höhenrücken) ab. Auf Grund der Positionierung der Brunnen im Wasserschutzgebiet Thannhausen werden die Auswirkungen beim Pumpbetrieb auf benachbarte öffentliche und private Wasserversorgungen auf Grund der jeweiligen großräumigen Zustromverhältnisse und daraus ableitbaren Einzugsgebiete nach Südwesten (Tiefbrunnen St. Josefskongregation Ursberg) bzw. Südosten (Privatbrunnen Postbräu und Zimmermann) als vernachlässigbar gering eingestuft.</p>
Boden	<p>Wie bereits beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen auch beim Schutzgut Boden durch die Grundwasserentnahme aus dem HGW 1 keine Umweltauswirkungen. Nachdem es durch die Grundwasserentnahme zu keinem Absenktrichter an der Geländeoberfläche kommt, können negative Veränderungen auf das Schutzgut Boden (beispielsweise durch Austrocknungen und daraus resultierende Gefügeveränderungen) nicht auftreten.</p>
Mensch	<p>Der Betrieb der neu zu errichtenden Tiefbrunnen hat über das bestehende Maß keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Siedlungsflächen sind im näheren Umfeld der geplanten Tiefbrunnen nicht vorhanden, sondern schließen sich erst nordöstlich in einer Entfernung von ca. 250 m (Wohngebiet Bayersrieder Straße/Lilienstraße) an. Das Siedlungsgebiet von Ursberg und Bayersried liegt westlich der geplanten Tiefbrunnen in einem Abstand von über 500 m. Die Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen dient der Trinkwasserversorgung der Stadt Thannhausen und ist somit essenziell für den Menschen.</p>
Klima/Luft	<p>Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima können durch den Betrieb der Tiefbrunnen ausgeschlossen werden. Veränderungen der Feuchteverhältnisse an der Geländeoberfläche werden durch die Erschließung von Tiefenwasser nicht verursacht.</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>Die geplanten Brunnen der Wasserversorgung Thannhausen sind als Sachgut anzusprechen. Über die geplanten Tiefbrunnen wird die Wasserversorgung der Stadt Thannhausen sichergestellt. Kulturgüter im Umfeld der geplanten Tiefbrunnen sind nicht vorhanden.</p>
Landschaft	<p>Durch den Neubau der Brunnen innerhalb der derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Wasserschutzgebiets der Stadt Thannhausen werden im Bereich der Brunnenstandorte im Umfeld der Brunnenstuben Bauwerke entstehen, die auf Grund der geringfügigen Anschüttung als leichte Erhebungen aus der ansonsten flachen Geländestruktur herausragen werden. Wegen der sehr geringen Dimension der neu zu errichtenden Gebäude entstehen daher keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die Notwendigkeit der Erschließung der Brunnenstuben muss das vorhandene Wegenetz (derzeit vorwie-</p>

	<p>gend unbefestigte Feldwege) ausgebaut werden. Nachdem das geförderte Grundwasser nach derzeitigem Planungsstand im weiterhin bestehenden Wasserhaus der Wasserversorgung Thannhausen zusammengeführt werden soll, müssen die Brunnenstandorte zum Zeitpunkt der Herstellung der Tiefbrunnen sowie nach Inbetriebnahme lediglich für Wartungszwecke mit LKW angefahren werden. Somit ist eine dauerhafte Befestigung der Feldwege zur Aufnahme von LKW-Lasten erforderlich.</p>
--	---

<p>Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</p>	<p>Die Tiefbrunnen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Thannhausen bestehen derzeit noch nicht. Im näheren und weiteren Umkreis der geplanten Tiefbrunnen bestehen mehrere Grundwassererschließungen der öffentlichen und privaten Wasserversorgung. Durch diese Brunnen erfolgt bereits seit langem eine Grundwasserentnahme aus tieferen Grundwasservorkommen innerhalb der OSM. Nachdem durch diese Tiefbrunnen ausschließlich (gespannte) Grundwasservorkommen der OSM erschlossen werden und diese Grundwasservorkommen im Bereich des geplanten Neubauvorhabens im Wasserschutzgebiet Thannhausen durch ein oberflächennahes Grundwasservorkommen innerhalb der hier überlagernden quartären Talkiese überdeckt werden, hat eine geplante zusätzliche Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen – auch bei einer möglichen hydraulischen Verbindung von Tiefengrundwasser mit dem innerhalb der Quartärkiese ausgebildeten Grundwasser – keine Auswirkungen auf die Schutzgutausprägungen an der Geländeoberfläche im Umfeld der Tiefbrunnen. Bei gleichartigen Verhältnissen wie in der Erkundungsbohrung GWM 201 wird sich bei einer durchschnittlichen Förderleistung von ca. 7,5 l/s eine Absenkung des Druckwasserspiegels (ca. 2 m bis 3 m unter bestehenden Gelände) um ca. 7 m bis 8 m ergeben.</p>
<p>etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen</p>	<p>Die Auswirkungen beim Neubau der Tiefbrunnen haben keine grenzüberschreitenden Charakter.</p>
<p>Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen</p>	<p>Durch die Errichtung von Tiefbrunnen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Thannhausen sind Auswirkungen auf die o. a. Schutzgüter auszuschließen bzw. können bei dementsprechender Planung (z. B. Herstellung Verkehrswegenetz) hinsichtlich der Auswirkungen deutlich minimiert werden.</p>

<p>voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der</p>	<p>Die durch die Erstellung der Tiefbrunnen verursachten Auswirkungen insbesondere auf den Grundwas-</p>
---	--

Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	serhaushalt werden während des Brunnenbetriebs dauerhaft sein. Durch die Entnahme von Grundwasser aus dem tieferliegenden HGW 1 werden jedoch keine Beeinträchtigungen im Bereich des oberflächennahen Grundwasservorkommens innerhalb des Mindeltals verursacht werden. Sofern die Brunnen zur Deckung des Trinkwasserbedarfs nicht mehr benötigt werden, können diese vollständig rückgebaut bzw. fachgerecht verfüllt werden. Dadurch ist im Bedarfsfall die Reversibilität der Maßnahme gewährleistet.
Nullvariante	Die Nullvariante entspricht einem Weiterbetrieb der beiden Flachbrunnen BR 2 und BR 3 zur künftigen Trinkwasserversorgung der Stadt Thannhausen. In diesem Fall müsste das bestehende Wasserschutzgebiet entsprechend der früheren hydrogeologischen Basisstudie deutlich vergrößert und in Richtung Südosten vor allem auf Flächen der Gemeinde Ursberg bzw. des Ortsteiles Bayersried ausgedehnt werden. Nachdem auf Grund der Ausbildung der Deckschichten ein dauerhafter Schutz der Flachwasserversorgung auch bei einer Vergrößerung des derzeit rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebietes nicht langfristig sichergestellt werden kann, wären in diesem Fall gemeinsam mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden Alternativen hinsichtlich einer weiteren Anbindung an externe Wasserversorger zu prüfen. Entsprechend den Erhebungen im Rahmen der Basisstudie sind derartige Anbindungen an externe Versorger (z. B. St. Josefskongregation oder Staudenwasserversorgung) derzeit jedoch nicht realisierbar.

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Durch die geplante Errichtung der Brunnen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Mensch, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter und die Landschaft zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 8631.0/2
Günzburg, 22. April 2020

Kaufmann